

Das Letzte: Nackt im Studentendorf

Über öffentliche Moral Mitte der sechziger Jahre

Kündigung

Sehr geehrtes Frl. W.,
unter Bezugnahme auf unsere Unterredung wiederhole ich hiermit noch einmal meine Kündigung.

Sie wurden am Freitag, dem 17. 12. 1965, von der Wirtschafterin Frau Kolb dabei gesehen, daß Sie mit einem jungen Mann unbekleidet auf dem Bett lagen. Frau Kolb hatte bei Ihnen angeklopft, aber keine Antwort bekommen; das Zimmer war unverschlossen. Sie haben dadurch, daß Sie die Möglichkeit schufen, daß fremde Personen in Ihr Zimmer gelangen und Sie bei Ihrem Treiben sehen konnten, leichtfertig den Ruf des Studentendorfes gefährdet. Was für Sie nunmehr zu tun bleibt, werden Sie vom Studentenwerk erfahren, dem ich eine Durchschrift dieses Schreibens zugeleitet habe.

Mit freundlicher Hochachtung
Henrich

Widerspruch des Fräulein W.

Nach § 4 Absatz 2 des Beherbergungsvertrags berechtigen schwere Verstöße gegen den Beherbergungsvertrag und die Haus- und Benutzungsordnung zu fristloser Kündigung. Ein solcher Verstoß liegt bei mir nicht vor.

Frau Kolb hat nach kurzem Klopfen so schnell die Tür geöffnet, daß mir nicht die Möglichkeit blieb, eine Antwort zu geben. Sie ist also widerrechtlich in mein Zimmer eingedrungen, wobei sie noch nicht einmal einen dienstlichen Grund dazu hatte. Da die Praxis, in Zimmer einzudringen, im Studentendorf üblich zu sein scheint, muß endlich dagegen eingeschritten werden.

Durch die Indiskretion von Frau Kolb ist in diesem Fall mein guter Ruf gefährdet worden, da mein Verhalten als unmoralisch abgewertet werden kann, was Frau Kolb wohl auch beabsichtigte. Dazu berechtigt fühlte sie sich anscheinend durch die Annahme, mein Verhalten sei unzulässig; nur diese Annahme kann sie auch zu der Meldung beim Studentenwerk veranlaßt haben. Da das Studentenwerk mir daraufhin kündigte, hat es versäumt, Frau Kolb jedenfalls hinterher auf meine Rechte in meinem Zimmer hinzuweisen.

Wenn das Studentenwerk an der Erhaltung des guten Rufes des Studentendorfs interessiert ist, muß es sich gegen eine Gefährdung diszipli-



„Guter Ruf“ verletzt? Wohnheim im Studentendorf

narisch absichern, indem es seinen Angestellten strikte Geheimhaltung über die privaten Angelegenheiten der Studenten auferlegt.

Ich lehne es ab, für die Gefährdung des guten Rufes verantwortlich gemacht zu werden und bitte daher, mir den Verstoß gegen den Beherbergungsvertrag oder die Haus- und Benutzungsordnung zu nennen, der zu fristloser Kündigung berechtigt. Läßt sich ein solcher Verstoß nicht finden, ist die Kündigung ohne Rechtsgrund und muß daher rückgängig gemacht werden.

Ich bitte weiterhin das Studentenwerk, die Angestellten des Studentendorfs auf folgendes hinzuweisen:

1. daß zumindest in nichtdienstlichen Angelegenheiten ein Betreten des Zimmers ohne Einwilligung des Mieters nicht statthaft ist,
2. daß die Beaufsichtigung der Studenten streng auf die Einhaltung der Vorschriften des Studentenwerks zu beschränken ist, daß also moralische Auffassungen Privatsache des einzelnen sind und zu keinem Einschreiten gegenüber den Studenten berechtigen,
3. daß die Angestellten des Studentendorfs zu Diskretion über die privaten Angelegenheiten der Mieter verpflichtet werden und nicht deren guten Ruf und den des Studentendorfs durch tendenziöses Verbreiten privater Vorkommnisse schädigen.

F.W.

Ein Kommentar

Könnte politische Sensibilität vorausgesetzt werden, Bewußtsein, das wach wäre gegenüber dem Zusammenhang zwischen sexueller Repression und totalitären Verhaltensweisen, so müßte es genügen, zwei Briefe vorzulegen: ein Kündigungsschreiben und einen schriftlichen Widerspruch.

Da in eben diesem Vorgang bereits der Begriff der politischen Sensibilität ausgeschlossen ist, dürfte wohl die Konfrontation alleine kaum ausreichen.

Was im Wirtin-Milieu schon nicht mehr als verschrobene Eigenheit belächelt werden kann, was radikal auf Unterdrückung hinausläuft und sein Bild im Vor-die-Tür-Setzen hat, wird unerträglich, sobald das Studentenwerk seine Macht gegen eine Studentin einsetzt, die innerhalb der Besuchszeit „von der Wirtschafterin Frau Kolb dabei gesehen (wurde), daß sie mit einem jungen Mann unbekleidet auf dem Bett“ lag.

Ich nenne es unerträglich, wenn eine Institution ihre begrenzte Macht zur Durchsetzung moralischer Kategorien mißbraucht, also auf Bereiche anwendet, die außerhalb ihrer Zuständigkeit liegen. Wenn Eigenmächtigkeiten der Haushälterin un widersprochen und unentschuldigt gegenüber der Betroffenen geduldet werden.

Die Totalität des Verfahrens findet ihren entsprechenden Ausdruck: „Was für Sie nunmehr zu tun bleibt“ – auch das noch soll passiv erfahren werden. Ein wenig sprachliches Gefühl nur, um hinter dem „Treiben“ die Bereitschaft zur Diffamierung, hinter

dem „nunmehr“ die Schadenfreude zu spüren.

Nicht eine Studentin, die Studentenschaft insgesamt ist betroffen, wenn das Studentenwerk zum Repräsentanten doppelter Moral wird. Jener Moral, die Verständnis für „Studenten-Sünden“ vorgibt, zugleich aber bereit ist zuzuschlagen, wenn sich die „öffentliche Moral“ empört.

Der hat Rechtsbewußtsein, der am besten kaschiert. Denn dem guten Ruf des Studentendorfs muß man Opfer bringen. Und Studentinnen gibt's mehr als Wirtschafterinnen.

In der Zeit, in der die Marburger politischen Studentengruppen bei der Wahl zum Studentenparlament die Demokratisierung der Heimordnung des Studentendorfs forderten, versucht das Studentenwerk, seine eigene Wertung den Studenten aufzuzwingen.

Auch wer sich korrekt an die Hausordnung gehalten hat, wenn er nur nach anderen Vorstellungen lebt, wird hinausgeworfen. Die Rechtsgrundlage dazu hat sich das Studentenwerk geschaffen, indem der Widerspruch gegen fristlose Kündigung keine aufschiebende Wirkung hat.

Was Karl Kraus am Anfang dieses Jahrhunderts formuliert: „Man sollte aber meinen, daß... die Gefährdung ihrer Ethik höchstens ihren Freund, ihren Vater, ihren Gott, aber nie und nimmer ihren Polizeikommissär angeht“, schlägt für einen deutschen Professor der Rechte in diesen Tagen zum Kündigungsgrund um: die „Gefährdung ihrer Ethik“ wird zur leichtfertigen Verletzung des guten Rufes des Studentendorfs. Was nie und nimmer das Studentenwerk angehen sollte, wird zum Gesprächsthema der Haushälterin.

Immer ist willkürliche sexuelle Reglementierung Anzeichen der Tendenz zur Gleichschaltung. Und es liegt an den Studenten sich zu widersetzen gegen ein Studentenwerk, das als „Polizeikommissär“ studentischer Moral auftritt.

Albrecht Werner

Die obige Dokumentation ist der seinerzeitigen Studentenzeitschrift „marburger blätter“ entnommen.